

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 20.12.2023 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2

Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit den Rettungsmitteln gemäß § 9 NRettDG durchgeführten Transporte und/oder Behandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 NRettDG, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt. Die Gebühren werden fällig für jeden nach § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührenschildner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde
 - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4

Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsmittels (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An – und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsmittel zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort oder weiter vom Einsatzort entfernt, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.
3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenanfall von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Rettungsmittel oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 01.12.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 21.12.2022 außer Kraft.

Rotenburg, den 20.12.2023

(Prietz)
Landrat

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2023

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 20.12.2023

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

I. Qualifizierter Krankentransport

- | | |
|--|-----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 20 Kilometer | 171,00 € |
| b) ab dem 21. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 3,00 € |

II. Notfalleinsatz

- | | |
|--|----------------|
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 525,00€ |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 3,50 € |

III. Notarzteinsatz

- | | |
|--|-----------------|
| Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von | 727,00 € |
| Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war. | |

IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.